

Gutachterbericht¹ der Konzeptakkreditierung des Bachelor of Science Angewandte Hebammenwissenschaft

Das Studiengangskonzept wurde durch folgende unabhängige Experteninnen begutachtet:

| Person | Funktion |
|---------------------------|---|
| Prof. Dr. Marion Huber | ZHAW Gesundheit, Fachstelle Interprofessionelle Lehre und Praxis Winterthur |
| Moenie van der Kleyn, MPH | Leitung Institut Hebammenwesen FH Joanneum Graz |
| Patricia Lang | studentische Gutachterin, Abschluss Gesundheits-, Krankenpflege (BA)-Fachhochschule Wien, seit 2020: Pflegewissenschaften (MA) Universität Wien |
| Anne Steiner | MSc. Gesundheitsmanagement mit Fachvertiefung Midwifery und EMBA Health Care Services, Verantwortliche Qualität und Innovation, Schweizerischer Hebammenverband Aarau Vertreterin der Berufspraxis und Bewertung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ² |

¹ Der Bericht ist angelehnt an die Raster Fassung 02 – 04.03.2020 des Akkreditierungsrates.

² gemäß § 35 BlnStudAkkV

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | AKKREDITIERUNGSVERFAHREN | 3 |
| 1.1 | ALLGEMEINE HINWEISE | 3 |
| 1.2 | AKKREDITIERUNGSVERLAUF..... | 3 |
| 2. | BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN..... | 4 |
| 3. | ERGEBNISSE AUF EINEN BLICK..... | 5 |
| 3.1 | KURZPROFIL DES STUDIENGANGS | 5 |
| 3.2 | ZUSAMMENFASSENDE QUALITÄTBEWERTUNG DES GUTACHTERGREMIUMS..... | 5 |
| 4. | ERFÜLLUNG DER FORMALEN KRITERIEN | 8 |
| 5. | ERFÜLLUNG DER FACHLICH-INHALTLICHEN KRITERIEN..... | 12 |
| 5.1 | AUSSTATTUNG..... | 12 |
| 5.2 | VERANTWORTLICHKEITEN UND ENTSCHEIDUNGSPROZESSE | 17 |
| 5.3 | ZUGANGS- UND ZULASSUNGSPROZESS SOWIE ANERKENNUNG VON HOCHSCHULISCHEN UND AUßERHOCHSCHULISCHEN LEISTUNGEN | 19 |
| 5.4 | STUDIENGANGKONZEPT..... | 21 |
| 5.5 | BERATUNG UND BETREUUNG VON STUDIERENDEN | 32 |
| 5.6 | BETEILIGUNG VON STUDIERENDEN | 33 |
| 5.7 | STUDIENGANGINTERNE QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG..... | 35 |
| 5.8 | GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT UND CHANCENGLEICHHEIT | 37 |
| 5.9 | PARTNERSCHAFTEN / KOOPERATIONEN MIT (NICHT)HOCHSCHULISCHEN EINRICHTUNGEN . | 38 |
| 5.10 | STUDIENGANGDATEN | 40 |

1 Akkreditierungsverfahren

1.1 *Allgemeine Hinweise*

Der Akkreditierungsprozess an der Charité – Universitätsmedizin Berlin ist mehrstufig standardisiert. Festgelegt sind folgende neun Bewertungskategorien, die den Indikatoren der Qualität der Studiengänge entsprechen: Ausstattung, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse, Zugangs- und Zulassungsprozesse sowie Anerkennung von Studienleistungen, Studiengangskonzept, Beratung und Betreuung von Studierenden, studienganginterne Qualitätssicherung und -entwicklung, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, Partnerschaften und Kooperationen. Diese sind durch prüfbare Kriterien und bewertbare Standards operationalisiert.

Im Rahmen der bundesweit rechtlichen Änderungen des Akkreditierungsprozesses an Hochschulen und der damit verbundenen Entwicklung des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, der Musterrechtsverordnung sowie der Studienakkreditierungsverordnung Berlin hat die Charité – Universitätsmedizin Berlin die zutreffenden Themenbereiche des Rasters der Programmakkreditierungen³, verantwortet durch den Akkreditierungsrat, dem Selbstbericht sowie dem Gutachterbericht der Studiengänge hinzugefügt und in die Bewertung durch die externen unabhängigen Gutachter*innen integriert. Bewertet werden formale Kriterien und fachlich-inhaltliche Standards (vgl. § 1 Abs. 1 BlnStudAkkV). Das Gutachtergremium gibt zu ausgewählten Themen Empfehlungen (E) in Bezug auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des jeweiligen Studiengangs. Empfehlungen sind Vorschläge zur Optimierung und können u. a. ausgesprochen werden, wenn Standards der Charité oder / und Kriterien des Akkreditierungsrates z. B. als teilweise erfüllt eingeschätzt werden. Auflagen werden in eingehender Beratung mit der Charité begründet ausgesprochen, wenn Standards der Charité oder / und Kriterien des Akkreditierungsrates als nicht erfüllt eingeschätzt werden bzw. die Rechtskonformität nicht gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang wird sichergestellt, dass die Erfüllung der Auflagen innerhalb von acht Monaten möglich ist.

1.2 *Akkreditierungsverlauf*

Der im Wintersemester (WiSe) 2021/2022 startende Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft wird vor Beginn der Implementierung konzeptakkreditiert. Das Verfahren der Konzeptakkreditierung ist verbunden mit der Prüfung einer berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengang gemäß § 35 BlnStudAkkV. Im folgenden Gutachterbericht sind die formalen sowie fachlich-inhaltlichen Kriterien zusammenfassend dargestellt. Im Rahmen des Akkreditierungsprozesses erfolgten folgende Arbeitsschritte:

| | |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| Erstellung Selbstbeurteilungsbericht | von 08.04.2021 - bis 21.07.2021 |
| Dokumentenprüfung | 24.07.2021 bis 03.09.2021 |

³ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

| | |
|---|------------|
| Austausch Gutachterinnen mit den Studiengangverantwortlichen Prof. Dr. Julia Leinweber, Andrea Stiefel zu inhaltlichen Fragestellungen (online-Treffen) | 10.09.2021 |
| Freigabe Gutachterbericht Gutachterinnen | 26.09.2021 |
| Zustimmung Gutachterbericht Prodekan Prof. Dr. Joachim Spranger | 28.09.2021 |
| Zustimmung Gutachterbericht Studiengangleitung Prof. Dr. Julia Leinweber | 30.09.2021 |

2. Begriffe und Abkürzungen

| Verwendete Begriffe | Abkürzungen |
|--|-------------|
| Studienakkreditierungsverordnung Berlin | BlnStudAkkV |
| Charité International Cooperation | ChIC |
| Dieter Scheffner Fachzentrum | DSFZ |
| Hebammengesetz | HebG |
| Hebammen Studien- und Prüfungsverordnung | HebStPrV |
| Hochschulinformationssystem | HIS |
| International Confederation of Midwives | ICM |
| Kapazitätsverordnung | KapVo |
| Kommunikation, Interaktion, Teamarbeit | KIT |
| Lehrveranstaltungs- und Lernzielplattform | LLP |
| Lehrveranstaltungsstunden | LVS |
| Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen | LVVO |
| Nursing and Midwifery Council, UK | NMC |
| Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité | RASP |
| Referat für Studienangelegenheiten | RSA |
| Sozialgesetzbuch V | SGB V |
| Skills Training | ST |
| Teaching Incident Reporting System | TIRS |
| Wissenschaftliche Mitarbeitende | WiMi |
| Wintersemester | WiSe |

3. Ergebnisse auf einen Blick

3.1 Kurzprofil des Studiengangs

Im WiSe 2021/2022 startet der Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft an der Charité. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des deutschen Gesundheitssystems und integriert sich in den Fächerkanon der medizinischen Studiengänge an der Charité. Der Bachelorstudiengang hat eine sehr hohe Berufs- und Praxisrelevanz. Das Studieren ermöglicht die Zulassung zu dem bundesrechtlich reglementierten Gesundheitsfachberuf und qualifiziert für die selbständige Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich. Curricular sind neben den hochschulrechtlichen Aspekten auch zahlreiche berufsrechtliche und übergeordnete europaweite rechtliche Regelungen (EU-Richtlinie 2005/36/EG⁴) berücksichtigt. Integraler Bestandteil des Curriculums und ein Kernelement dieses Bachelorstudiengangs ist das Konzept der praktischen Studienphasen. Das akademische Abschlussniveau zielt darauf ab die Qualität der Hebammenpflege weiter zu verbessern, dem steigenden Bedarf an hochschulisch qualifiziertem Personal zu begegnen, die Attraktivität des Berufsfelds der Hebammen aufzuwerten und die Anerkennung in der Bevölkerung sowie von Seiten anderer Berufsgruppen zu erhöhen. Der Fokus des Studiengangs liegt u.a. auf dem interprofessionellen und diversitätssensiblen Lernen. In verschiedenen Lehrformaten werden die Studierenden gemeinsam mit Studierenden anderer Berufsgruppen, z.B. Ärztinnen und Ärzten, auf eine interprofessionelle Zusammenarbeit und ein patientenorientiertes Interagieren vorbereitet.

Neben dem wissenschaftlichen Verständnis für die eigene Disziplin, den fachlichen Kompetenzen und theoretischen Grundlagen spielen ebenso die Einbeziehung zentraler Querschnittsthemen wie z.B. Gesundheitsförderung und Prävention, Nachhaltigkeit und Diversität sowie das Erwerben persönlicher Kompetenzen, die das lebenslange Lernen ermöglichen, eine wichtige Rolle.

3.2 Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Anbindung der Hebammenausbildung an die Charité wird auf Grund der bereits vorhandenen Fokussierung auf medizinische Didaktik und der spezifischen Raumausstattungen, von Seiten der Gutachterinnen als sehr positiv bewertet. Die Lehre der Prävention und Gesundheitsförderung sowie die umfangreichen Schulungen der Kommunikationskompetenz sind speziell hervorzuheben und zielen nach Meinung des Gutachtergremiums auf eine moderne Ausübung des Hebammenberufs ab. Besonders positiv heben die Gutachterinnen die ausgewogene Modulplanung und das umfassende Praxiscurriculum hervor. Der kontinuierliche Wechsel theoretischer und praktischer Studienphasen sowie der schrittweise Kompetenzerwerb der Studierenden während der Praxisphasen bilden eine Besonderheit des zum 01.10.2021 startenden Studiengangs ab. Die curricular verankerte Verzahnung von Theorie

⁴ [Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 07.09.2005](#)

und Praxis ist aus Sicht der Gutachterinnen notwendig. In diesem Zusammenhang wird vom Gremium insbesondere die Praxisbegleitung als große Errungenschaft bezeichnet. Im Rahmen der Kooperationen mit den Praxispartnern etabliert der Studiengang ein wichtiges Netzwerk, das die Beziehungen zum Berufsfeld kennzeichnet.

Auf eine vielversprechende Weise erhalten die Studierenden durch das ePortfolio ein Feedback zu ihrem Lern- und Studienfortschritt, das neben speziellen Prüfungsformaten, wie z. B. die Stationen-Prüfung den Wissenstransfer von Theorie und Praxis fördert und den Umsetzungsgrad des Constructive Alignment präzisiert. In diesem Zusammenhang begrüßen die Gutachterinnen das Konzept der studentischen Modulverantwortlichen, die als kommunikative Schnittstelle zwischen Studierenden und Dozierenden fungieren und aktiv an der Qualitätsentwicklung des Studiengangs mitwirken.

Stellungnahme zur berufsrechtliche Eignung

Die Stellungnahme zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs beinhaltet die konzeptionelle Überprüfung der Kompetenzen der Hebammenausbildung und des Studienziels nach § 9 des Hebammengesetzes⁵. Nach sorgfältiger Einsicht der gesetzlichen Grundlagen sowie der von der Charité zur Überprüfung der Anforderungen zur Verfügung gestellten Dokumente⁶ bestätigt die Gutachterin Frau Anne Steiner vollumfänglich die Erfüllung aller berufsrechtlichen Anforderungen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums befähigt zur kompetenz- und zielorientierten Tätigkeit in allen Handlungsfeldern der Hebammenpraxis. Der fachliche und persönliche Kompetenzerwerb ist auf der Grundlage der Studienordnung und des Praxiscurriculums gewährleistet, insbesondere mit Blick auf die berufliche Ausbildung und die staatliche Prüfung.

Das Studienziel und das Konzept der praktischen und theoretischen Ausbildung ermöglicht, dass die unter § 9 genannten Ziele der Ausbildung erreicht werden können. Ziel ist der Erwerb fachlicher und personaler Kompetenzen einschließlich der zugrundeliegenden methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen, der Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer. Neben der Kompetenz des selbstständigen Verantwortungs- und Aufgabenbereiches der Hebammen gehören das lebenslange Lernen und die persönliche Weiterentwicklung zum eigenen beruflichen Selbstverständnis.

⁵ 1) Das Hebammenstudium vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

⁶ Studienordnung, Prüfungsordnung, Praxiscurriculum, Selbstbeurteilungsbericht

Akkreditierungsempfehlung

Erfüllung der formalen Kriterien⁷

Von den 12 formalen Kriterien sind 11 Kriterien als erfüllt bewertet. Das Kriterium Modularisierung ist als teilweise erfüllt bewertet. In diesem Zusammenhang erfolgt das Aussprechen der Auflage A1.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Standards

Von den fachlich-inhaltlichen Standards sind 50 Standards als erfüllt bewertet und 8 Standards als teilweise erfüllt bewertet. Im Rahmen dieser Bewertungen wurden 1 Auflage und 7 Empfehlungen ausgesprochen.

Die Gutachterinnen unterstützen die Konzeptakkreditierung des Studiengangs für 5 Jahre, bis 30.09.2026, mit folgenden Auflagen und Empfehlungen.

| | |
|-----|--|
| A1: | Angelehnt an § 7 der Berliner Studienakkreditierungsverordnung (BlnStudAkkV) besteht die Auflage, in den Modulbeschreibungen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1-12 die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für Teilnahme zu benennen und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu hinterlegen. In Bezug auf die Verwendbarkeit der Module ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen des Studiengangs besteht und inwieweit die einzelnen Module zum Einsatz in anderen Studiengängen ggf. geeignet sind. |
| A2: | Gemäß § 9 der BlnStudAkkV „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen“ sind die Kooperationspartner auf der Internetseite des Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft (Art und Umfang) zu beschreiben und der Mehrwert für die Studierenden und die Charité darzulegen. |
| E1: | Für die kommenden Jahre und den Vollausbau des Studiums ist darauf zu achten, dass beispielsweise im Hinblick auf die Entwicklung von Szenarien für den Unterricht sowie in den Skill-Labs dauerhaft genügend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. |
| E2: | Die Gutachterinnen weisen darauf hin, dass gemäß den gesetzlichen Grundlagen für alle Module eine hochschulische Praxisbegleitungen vorgesehen sein sollte und die personelle Kapazität für die Praxiseinsätze bei Vollaustlastung des Studiengangs sichergestellt sein muss. |

⁷ Die formalen Kriterien werden angelehnt an die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV), Teil 2, §2 bis §10 bewertet.

| | |
|-----|---|
| E3: | Die Gutachterinnen sprechen die Empfehlung aus, die vor Ort Begleitung der hochschulischen Praxisanleiterinnen auch im außerklinischen Bereich zu etablieren, um die inhaltliche und personelle Qualität der Praxiseinsätze umfassend evaluieren zu können. |
| E4: | Das Auswahlverfahren bietet derzeit keine Möglichkeit persönliche Eindrücke der Studierenden zu erhalten. Die Gutachterinnen weisen darauf hin, dass in den Gesundheitsberufen eine persönliche Einschätzung der Eignung notwendig sei und zumindest online durchgeführt werden sollte. Sie empfehlen ein Auswahlverfahren mit bestimmten Kriterien für z. B. Auswahlgespräche zu entwickeln. |
| E5: | Das Gutachtergremium empfiehlt aufgrund der engen Zeitfenster im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen und den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. |
| E6: | Um den Studierenden in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung ausreichend Unterstützung anzubieten, empfiehlt das Gutachtergremium ein Mentoringprogramm aufzubauen und strukturell zu verankern. Auf Grund der Erlebnisse in den diversen Praktika müssen Supervisionseinheiten in Kleingruppen im Curriculum vorgesehen sein. Gegebenenfalls notwendige Einzelsupervision soll organisatorisch und finanziell möglich sein. |
| E7: | Die Gutachter*innen empfehlen die geplanten Kooperationen zu formalisieren und den internationalen Ausbau des Netzwerks an Kooperationspartnern voranzutreiben. |

4. Erfüllung der formalen Kriterien

| Kriterium, Sachstand und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <i>Kriterium 1 Studiengangbezeichnung: Bachelor Angewandte Hebammenwissenschaft</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Kriterium 2 Studiengangverantwortung:</i> Studiengangleitung: Prof. Dr. Julia Leinweber Studiengangkoordination: Andrea Stiefel MSc. Midwifery, Franziska Ruge MHE (Elternzeit) Vertretung N.N | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Kriterium 3 Abschlussarbeit und Abschlussdokumente:</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Kriterium, Sachstand und Bewertung | | | | |
| <p>In die Bewertung des Kriterium 3 fließen <u>§ 4 Abs. 3 und § 6 BlnStudAkkV</u>, die Abschlussarbeit, Abschlussdokumente, ein.</p> <p>Bachelorarbeit: Mit der Bachelorarbeit weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind, eine für den Hebammenberuf relevante Fragestellung oder ein Thema theoretisch, methodisch und empirisch zu erfassen und selbständig zu bearbeiten.</p> <p>Zeugnis: Gemäß § 35 HebStrPrV wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung über die bestandene Bachelorprüfung ein Zeugnis erteilt. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung wird in dem Zeugnis gesondert ausgewiesen. Das Diploma Supplement enthält die studien-gangspezifischen Angaben.</p> | | | | |
| <p><i>Kriterium 4 Abschlussbezeichnung:</i> Bachelor of Science (B.Sc.) Pflege In die Bewertung fließt <u>§ 6 BlnStudAkkV</u>, die Abschlussbezeichnung ein.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Kriterium 7⁸ Sprache:</i> deutsch</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Kriterium 8 Studienform:</i> <input checked="" type="checkbox"/> Präsenz <input type="checkbox"/> Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/> Teilzeit (Konzept in der Studienordnung hinterlegt) <input checked="" type="checkbox"/> Dual <input type="checkbox"/> Berufs-, ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/> Joint Degree <input checked="" type="checkbox"/> Kooperation <u>§ 19 BlnStudAkkV</u> <input type="checkbox"/> Kooperation <u>§ 20 BlnStudAkkV</u> Kooperation mit nichthochschulischen Kooperationen (siehe Kapitel 5.9 Partnerschaften und Kooperationen)</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Kriterium 9 Studiendauer:</i> 7 Semester In diese Bewertung fließt <u>§ 3 Abs. 1, 2 BlnStudAkkV</u>, das System der gestuften Studiengänge sowie die Regelstudienzeit ein. Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Regelabschluss des Hochschulstudiums. Das Bachelorstudium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern einschließlich der Erstellung der Bachelor Thesis.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Kriterium 10 Studienbeginn:</i> <input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

⁸ Die Kriterien 5, 6 sind ausschließlich für Masterstudiengänge zutreffend.

| Kriterium, Sachstand und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Kriterium 11 Modularisierung:</p> <p>In die Bewertung des Kriteriums 11 fließt <u>§ 7 BlnStudAkkV</u>, die <i>Modularisierung</i> des Studiengangs und hier insbesondere die thematische und zeitliche Abgrenzung der Module, die vorliegenden Modulbeschreibungen (z. B. Vorbereitung auf Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Zusammenhang mit anderen Modulen, Modul erfolgreich absolviert), ein.</p> <p>Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 28 Module, die thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Beschreibung der Module beinhaltet die Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lehrformen, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Häufigkeit des Angebots, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten sowie die Leistungspunkte und Noten.</p> <p>Als <i>Teilnahmevoraussetzung</i> wird in den Modulen 1-12 die Immatrikulation genannt. Die Darstellung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme erfolgt ab dem Modul 13. Unter den Voraussetzungen für die Modulteilnahme sind gemäß § 7 BlnStudAkkV ebenso Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Diese sind in den Modulbeschreibungen nicht hinterlegt.</p> <p>In Bezug auf die <i>Verwendbarkeit der Module</i> fehlt die Darstellung, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen des Studiengangs besteht und inwieweit die einzelnen Module zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet sind.</p> <p>A1: Angelehnt an § 7 der Berliner Studienakkreditierungsverordnung (BlnStudAkkV) besteht die Auflage, in den Modulbeschreibungen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1-12 die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für Teilnahme zu benennen und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu hinterlegen. In Bezug auf die Verwendbarkeit der Module ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen des Studiengangs besteht und inwieweit die einzelnen Module zum Einsatz in anderen Studiengängen ggf. geeignet sind.</p> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Kriterium 12 Leistungspunktesystem:</p> <p>Studiengang gesamt: 210 ECTS</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Kriterium, Sachstand und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|---------|-------------------|---------------|-----------------------------|
| <p>pro Semester 30 ECTS Abschlussarbeit 12 ECTS</p> <p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 BlnStu-dAkkV. Gemäß § 6 der Studienordnung beträgt der Gesamtumfang des Studiums 210 Leistungspunkte, das entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 6.300 Arbeitsstunden. Hiervon sind 3.540 Stunden für die Theoriemodule vorgesehen, 2.400 Stunden Praxisphasen und 360 Stunden für die Erstellung der Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Der Studienverlaufsplan sieht pro Semester 30 CP vor. Nach den ECTS-Grundsätzen entspricht 1 ECTS einer Arbeitslast von 30 Stunden. Der erfolgreiche Abschluss jedes Moduls ist an die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten geknüpft, die in den Modulbeschreibungen genannt sind.</p> <p>Module einer besonderen Anzahl an ECTS⁹: In die Bewertung des Kriterium 12 fließt § 8 Abs. 1-3 BlnStudAkkV, das Leistungspunktesystem (z. B. ECTS je Semester, je Modul, Abschlussarbeit, Studiengänge) ein.</p> | | | | |
| <p>studiengangsspezifische Bemerkungen: Gemäß dem Hebammengesetz ist im dualen Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft neben dem hochschulischen Studienteil auch der berufspraktische Studienteil integriert. Dieser beinhaltet 2.400 Stunden.</p> | | | | |

⁹ Module sollten mindestens einen Umfang von 5-ECTS Leistungspunkten aufweisen (§ 12 Abs. 5 BlnStu-dAkkV).

5. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

5.1 Ausstattung

Personal

| Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Ausstattung und das Kriterium Personal folgende Standards festgelegt:</p> | | | | |
| <p><i>Der Studiengang verfügt über ausreichend wissenschaftliches, administratives und technisches Personal, um seine Ziele zu erreichen.</i> §12Abs.2</p> <p>Die Koordination des Studiengangs ist mit zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen im Umfang von 1,1 VK besetzt. Ab dem WiSe 2021/2022 ist eine 50% Stelle für die Praxiskoordination geplant sowie eine 100% SoMi Stelle für das Studiensekretariat und vier studentische Mitarbeitende, die u.a. die studentische Modulverantwortung übernehmen. Die Praxisanleitung wird von hochschulisch qualifiziertem Personal realisiert. Der kapazitär errechnete Stellenplan sieht insgesamt ab dem WiSe 2021/2022 102 SWS an wissenschaftlicher Lehrleistung vor. Das wissenschaftliche Personal steht sowohl über verschiedene Institute der Charité als auch über die Lehrinheit Hebammenwissenschaft¹⁰ zur Verfügung. Insgesamt sind 15 Institute¹¹ an der Durchführung der Lehre beteiligt.</p> <p>E1: Für die kommenden Jahre und den Vollausbau des Studiums ist darauf zu achten, dass beispielsweise im Hinblick auf die Entwicklung von Szenarien für den Unterricht sowie in den Skill-Labs dauerhaft genügend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.</p> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die von den Lehrenden effektiv für die Lehre aufgewandte Arbeitszeit wird anerkannt und entspricht dem vorgesehenen Aufwand.</i></p> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

¹⁰ 2 Professuren und 2 wiss. MA

¹¹ Medizinische Psychologie, Integrative Neuroanatomie, Physiologie, Geschlechterforschung in der Medizin, Medizinische Soziologie u. Rehabilitationswissenschaft, Hygiene u. Umweltmedizin, Pharmakologie, Biometrie u. klinische Epidemiologie, Medizinische Immunologie, Neonatologie; Experimentelle Endokrinologie, Radiologie, Psychiatrie CBF, Geburtsmedizin, Anatomie;

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Die Lehrenden der Charité unterrichten im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung. Im Zusammenhang der Habilitationen sowie für außerplanmäßige Professuren wird die erbrachte Lehre anerkannt und ausgewiesen.</p> <p>Die aufgewandte Arbeitszeit für die hochschulischen Praxisbegleitungen ist im Lehrdeputat berechnet. In der Studienordnung § 15 Abs. 1 und 2 ist geregelt, dass die Charité die Praxisanleitung sicherstellt und für die Praxisbegleitung pro Studierenden drei Besuche in den Einrichtungen der Praxiseinsätze gewährleistet. Von Seiten der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung wurden drei hochschulische Praxisbegleitungen im Umfang von je 4,5 Stunden/Studierender in den Modulen 2, 5 und 7 genehmigt. Dieser Stundenumfang ist aus Sicht der Studiengangverantwortlichen angemessen. Nach Abstimmung mit der evangelischen Hochschule Berlin¹² ist es eine gute Kenngröße und schließt die Beratung und den Austausch mit den entsprechenden Praxisanleitungen ein.</p> <p>E2: Die Gutachterinnen weisen darauf hin, dass gemäß den gesetzlichen Grundländen für alle Module eine hochschulische Praxisbegleitungen vorgesehen sein sollte und die personelle Kapazität für die Praxiseinsätze bei Vollaustattung des Studiengangs sichergestellt sein muss.</p> | | | | |
| <p><i>Die Regelungen zum Auswahlverfahren der Lehrenden sind transparent und nachvollziehbar. Es wird sowohl auf die didaktischen Fähigkeiten als auch auf die wissenschaftlichen Qualifikationen Wert gelegt.</i> §12Abs.2</p> <p>Neben methodisch-didaktischen Kompetenzen ist die wissenschaftliche Qualifikation ausschlaggebend für die Auswahl der Dozierenden. Das Personal der bestehenden Hebammenschulen Charité und Vivantes¹³ wird stufenweise übernommen. Die im Rahmen der praktischen Studienphasen als Praxisbegleiterinnen eingesetzten Lehrenden verfügen neben der Berufszulassung für Hebammen über eine pädagogische Hochschulqualifikation und müssen pro Jahr 24 Fortbildungsstunden vorweisen.</p> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

¹² <https://www.eh-berlin.de/studium/bachelor/hebammenwissenschaft>

¹³ seit 01.01.2020 Berliner Bildungscampus für Gesundheitsberufe gGmbH BBG

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|---------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>E3: Die Gutachter*innen sprechen die Empfehlung aus, die vor Ort Begleitung der hochschulischen Praxisanleiterinnen auch im außerklinischen Bereich zu etablieren, um die inhaltliche und personelle Qualität der Praxiseinsätze umfassend evaluieren zu können.</p> | | | | |
| <p><i>Das Verfahren zur Auswahl des administrativen Personals ist geregelt. Die Unterstützung der Lehre ist Bestandteil des Aufgabenspektrums.</i> §12Abs.3</p> <p>Das Auswahlverfahren des administrativen Personals ist geregelt und erfolgt den Vorgaben des Bewerbungsprozederes der Charité.</p> | ☒ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Lehrende haben Zugang zu Angeboten der didaktischen und fachlichen Qualifizierung und nutzen diese.</i> §12Abs.2</p> <p>Aus Sicht der Gutachterinnen sind Schulungsangebote zum Thema e-Portfolio sowohl für Lehrende als auch für die Praxisanleitenden der Kooperationspartner notwendig. Darüber hinaus stehen über das Dieter Scheffner Fachzentrum für Hochschullehre und evidenzbasierte Ausbildungsforschung (DSFZ) allen Lehrenden verschiedene Qualifizierungsangebote zur Verfügung. Neu eingestelltes Personal ist verpflichtet an didaktischen Weiterbildungen teilzunehmen.</p> | ☒ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Evaluationsergebnisse haben Einfluss auf die Verteilung von Lehraufgaben sowie auf die Qualifizierungsaktivitäten des wissenschaftlichen Personals.</i> §12Abs.2</p> <p>Das Evaluationskonzept des Studiengangs sieht vor, dass die methodisch-didaktischen Kompetenzen der Lehrenden im Rahmen der studentischen Lehrevaluation regelmäßig evaluiert werden und die Evaluationsergebnisse bei der Verteilung von Lehraufgaben bzw. bei der Planung von Qualifizierungen berücksichtigt werden.</p> | ☒ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Es findet eine bedarfsgerechte Qualifizierung des administrativen Personals statt.</i> §12Abs.3</p> <p>Das administrative Personal hat ebenso wie das wissenschaftliche Personal Zugang zu Weiterbildungsangeboten, insbesondere von der Fortbildungsakademie der Charité. Aufgrund der Corona-Pandemie finden bis auf Weiteres nicht flächendeckend Präsenzseminare statt. Jede*r Mitarbeitende hat die Möglichkeit vielfältige Online-Angebote über VITA, die virtuelle Lernplattform der Charité Fortbildungsakademie zu nutzen.</p> | ☒ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Sachstand / Standard und Bewertung | | | | |
| Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ¹⁴ verantwortet durch den Akkreditierungsrat. | | | | |
| <i>Bewertet ist § 12 Abs. 2 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal sowie geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.</i> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Bewertet ist § 12 Abs. 3 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die angemessene Ausstattung an qualifiziertem nichtwissenschaftlichem Personal.</i> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Finanzielle und räumliche Ausstattung

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Sachstand / Standard und Bewertung | | | | |
| Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Ausstattung und das Kriterium finanzielle und räumliche Ausstattung folgende Standards festgelegt: | | | | |
| <i>Der Studiengang verfügt über eine den Zielen angepasste finanzielle Planung sowie entsprechende Sachmittel.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ab 2023 ist der Studiengang in den Hochschulvertrag zwischen dem Land Berlin und der Charité aufgenommen und über den Landeszuführungsbetrag finanziert. In den Jahren 2021 und 2022 stellt das Land Berlin über die Qualitäts- und Innovationsoffensive der Berliner Hochschulen (2. Förderphase) Mittel für Personal- sowie Sachkosten und Investitionsmittel zur Verfügung. Die Finanzierung des berufspraktischen Teils des Studiums ist über das Ausbildungsbudget nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz ¹⁵ und nach dem Hebammengesetz ¹⁶ gesichert. Derzeit wird die Höhe der Ausbildungsvergütung mit den Krankenkassen verhandelt. Auf | | | | |

¹⁴ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

¹⁵ [Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung §§ 27](#) und [28 HebG](#)

¹⁶ [§ 34 Absatz 1 Hebammengesetz](#)

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Nachfrage des Gutachtergremiums, was vorgesehen ist für den Fall, dass die Vergütung geringer ausfällt als erwartet, teilen die Studiengangverantwortlichen mit, dass dieser Umstand an die Bewerbenden kommuniziert wurde und Rückzahlungen durch Studierende ausgeschlossen werden.</p> | | | | |
| <p><i>Die Umsetzung von Planungsvorgaben wird regelmäßig durch die Fakultät überprüft.</i> Zur Überprüfung der Planungsvorgaben sind regelmäßige Treffen mit der Fakultät und dem Controlling vorgesehen.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Anforderungen an Räume und Infrastruktur sind definiert.</i> Die notwendige Infrastruktur ist definiert. Räumliche und technische Ressourcen werden zentral von der Charité bereitgestellt. Vorgesehen ist die Verteilung der Lehre auf die drei Charité Standorte Campus Mitte, Campus Benjamin Franklin und Campus Virchow Klinikum. Die Einsatzorte und die Ausstattung für die Praxisphasen sind über die Kooperationspartnervereinbarungen definiert.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die vorhandene Infrastruktur entspricht den Anforderungen der Ausbildungsziele (Vorlesungs- und Seminarräume, Laboratorien, Bibliotheken, Informatikmittel, didaktische Werkzeuge, Aufenthaltsräume, Büros, Studierplätze etc.). §12Abs.3</i> Der Studiengang nutzt die bestehende Infrastruktur des Lernzentrums. Es stehen Skill-Labs inklusive anatomischer Modelle und Untersuchungsinstrumente zur Verfügung. Insgesamt sind 3 Gebärsimulatoren vorgesehen, die vor allem in den höheren Semestern eingesetzt werden. Für Lehrveranstaltungen mit Simulationspatienten*innen und für interprofessionelle Notfallpraktika stehen Simulationsflächen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang weisen die Gutachterinnen darauf hin, dass der Fokus nicht ausschließlich auf das Notfalltraining stehen sollte, sondern ein breit gefächertes Simulationstraining in der Hebammenausbildung bedeutsam ist. Die IT-Ausstattung für die Studierenden umfasst virtuelle Räume und eLearning Plattformen. Neben der Online-Bibliothek stehen Computerräume zur Verfügung, die die Nutzung zentral lizenzierter Software ermöglichen. Das bereits im Bachelorstudiengang Pflege Anwendung findende E-Portfolio inklusive App wird auch im Hebammenstudien-</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>gang zur Verfügung stehen. Zum Nachweis ihres Lernerfolges erfassen die Studierenden alle relevanten Daten sowohl für die Theorie- als auch die Praxisanteile ihres Studiums.</p> <p>Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass die Infrastruktur und die Anforderungen an die Räume den steigenden Studierendenzahlen angepasst werden. Der Raumbedarf für die Skillstrainings erhöht sich im Vollausbau ab 2023/2024 auf 6 Räume erhöht. Es ist insbesondere Augenmerk darauf zu richten, dass ausreichend hebammenspezifische Lowtech-Ausstattung zur Verfügung steht.</p> | | | | |
| <p>Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen¹⁷ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.</p> | | | | |
| <p><i>Bewertet ist § 12 Abs. 3 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die angemessene Ressourcenausstattung an Räumen und Sachmitteln, einschließlich der IT-Infrastruktur sowie den Lehr- und Lernmitteln.</i></p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5.2 Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Verantwortlichkeiten und Entscheidungsprozesse folgende Standards festgelegt:</p> | | | | |
| <p><i>Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und allen Beteiligten bekannt. §17Abs.1</i></p> <p>Die Studiengangleitung ist ab dem 01.09.2021 von Frau Prof. Dr. Julia Leinweber besetzt und verantwortet gemeinsam mit den Studiengangskordinatorinnen die Planung, Steuerung und Durchführung des Studiengangs. Der Studien- und Prüfungsausschuss löst zum Start des</p> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

¹⁷ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Studiengangs die Studiengangkommission¹⁸ ab, die berufen durch den Fakultätsrat für die Erstellung des Studiengangkonzepts verantwortlich war. Der Studienausschuss ist für die Planung, Implementierung und curriculare Weiterentwicklung des Studiengangs zuständig. Die Zulassung und das Prüfungssystem obliegt dem Prüfungs- und Zulassungsausschuss.</p> <p>Die berufspraktischen Studienphasen sind nach Vorgaben der Fakultät strukturiert und genau geregelt. Der Studienausschuss verantwortet die Steuerung der Praxiseinsätze und beaufsichtigt die Zusammenarbeit mit den Praxiseinrichtungen und der berufszulassenden Behörde. Für die Realisierung der Praxiseinsätze ist die Praxiskoordination zuständig, sie betreut die Studierenden, die Praxisanleitenden und die Kooperationspartner. Die praxisbegleitenden Lehrpersonen begleiten die Studierenden und unterstützen die Praxisanleitenden vor Ort. Die Kooperationseinrichtungen sind für die Sicherstellung der Praxisanleitung verantwortlich, Ihnen obliegt die Mitgestaltung der berufspraktischen Studienphasen u.a. durch die Erstellung eines Praxisplanes.</p> <p>Eine klare Regelung mit der zuständigen Senatsverwaltung zur Verantwortungsteilung für die staatliche Prüfung, zur Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im Land Berlin steht derzeit noch aus und wird bis zum 4. Quartal 2021 angestrebt.</p> | | | | |
| <p><i>Das wissenschaftliche Personal und die Vertreter*innen der praktischen Ausbildung tragen aktiv zur Konzipierung, Entwicklung und Qualitätssicherung des Studienganges bei. Die entsprechenden Verfahren sind festgelegt. §14, §17Abs.1</i></p> <p>Die Gutachter*innen bestätigen, dass konzeptionell die Beteiligung des wissenschaftlichen Personals an der Weiterentwicklung des Studiengangs vorgesehen ist.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen¹⁹ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.</p> | | | | |

¹⁸ Die Kommission besteht aus Fakultätsvertretenden der medizinischen Grundlagenfächer, der Hebammenwissenschaft, der Geburtsmedizin und Neonatologie, der klinischen Praxis, sowie mit den Studiengangkoordinatorinnen, Studierenden und Mitgliedern des PDL.

¹⁹ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

| Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Bewertet ist <u>§ 14 BlnStudAkkV</u> . Die Bewertung betrifft ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden, Absolventen*innen. Im Vordergrund steht die Nutzung der Ergebnisse für die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bewertet ist <u>§ 17 BlnStudAkkV</u> . Die Bewertung betrifft die Festlegung und Transparenz der Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5.3 Zugangs- und Zulassungsprozess sowie Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen

| Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité folgende Standards für die Kategorie Zugangs- und Zulassungsprozesse sowie die Anerkennung von Studienleistungen festgelegt: | | | | |
| <p><i>Die Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren sind publiziert. Sie unterstützen Zweck und Ziele des Studiengangs. §5Abs.1</i></p> <p>Das Auswahl- und Zulassungsverfahren ist publiziert und transparent. Die Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren sind in der Zulassungssatzung definiert und werden über die Homepage des Studiengangs sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt (AMB 200630-249) veröffentlicht. Zugangsvoraussetzung ist eine im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Bewerbende ohne Abitur, die als beruflich Qualifizierte über § 11 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) studieren möchten, müssen zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit (in Vollzeit) nachweisen.</p> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Die Studienplätze wurden im Auswahlverfahren der Charité vergeben. Die Auswahlkriterien sehen neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ein mindestens 3-monatiges Praktikum im Bereich der Hebammentätigkeiten in der Geburtshilfe oder in einem studienrelevanten sozialen Bereich vor und die bilinguale englische Sprachkompetenz.</p> <p>Der Studiengang weist darauf hin, dass pandemiebedingt Praktika nicht möglich waren und daher für die Zulassung unberücksichtigt blieben. Darüber hinaus war von Seiten des PDL keine Vorauswahl vorgesehen und es fanden keine Auswahlgespräche statt.</p> <p>E4: Das Auswahlverfahren bietet derzeit keine Möglichkeit persönliche Eindrücke der Studierenden zu erhalten. Die Gutachterinnen weisen darauf hin, dass in den Gesundheitsberufen eine persönliche Einschätzung der Eignung notwendig sei und zumindest online durchgeführt werden sollte. Sie empfehlen ein Auswahlverfahren mit bestimmten Kriterien für z. B. Auswahlgespräche zu entwickeln.</p> | | | | |
| <p><i>Diskriminierungsfreie Eingangskompetenzen der Studierenden sind definiert, kommuniziert und werden überprüft:</i></p> <p>Von den verfügbaren 60 Studienplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 der Hochschulzulassungsverordnung werden gemäß § 3 der Zulassungssatzung Vorabquoten abgezogen, die eine Quote für Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium, Minderjährigen sowie eine Profilquote und die Quote für beruflich Qualifizierte berücksichtigen. Über die Zulassung der Bewerbenden entscheidet der Studien- bzw. Prüfungsausschuss, der die Eignung der Bewerbenden anhand von definierten Kriterien und mittels einer Rankingliste überprüft. Für die Zulassung ist eine Mindestanzahl an Punkten erforderlich.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Anerkennung von hochschulischen und außerhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Verantwortlichkeiten sind festgelegt und bekannt. §5Abs.1</i></p> <p>Die Anerkennung von Studienleistungen ist gemäß der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Charité (RASP) festgelegt. Die Studienzeiten und Studienleistungen anderer Hochschulen werden geprüft und anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Es ist vorgesehen, dass außerhochschulische Prüfungsleistungen im Einzelfall zum Zeitpunkt</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Sachstand / Standard und Bewertung | | | | |
| der Bewerbung geprüft und für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt werden. | | | | |
| Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV. inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ²⁰ verantwortet durch den Akkreditierungsrat. | | | | |
| <i>Bewertet ist § 5 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Zugangsvoraussetzungen und Übergänge.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Bewertet ist Art. 2 Abs. 2 StAkrStV. Die Bewertung betrifft die Anerkennung und Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Leistungen.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5.4 Studiengangskonzept

Bedarf, Arbeitsmarktsituation und Berufschancen

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Sachstand / Standard und Bewertung | | | | |
| Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Bedarf, Arbeitsmarktsituation und Berufschancen folgende Standards festgelegt: | | | | |
| <i>Der Bedarf des Studiengangs kann nachgewiesen werden.</i> Im Bereich der Gesundheitsfachberufe tragen zukünftig auch die Hochschulen zur Deckung des Fachkräftebedarfs bei. Das betrifft insbesondere die Ausbildung der Hebammen, die angelehnt an die Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG der EU in einem dualen Studiengang stattfindet, der die wissenschaftliche Ausrichtung mit einer gleichzeitigen berufsnahen Ausbildung verbindet. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Die Berufschancen der Absolvierenden sind untersucht und bekannt.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

²⁰ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|---------|-------------------|---------------|-----------------------------|
| Sachstand / Standard und Bewertung | | | | |
| Das Konzept des Studiengangs sieht vor, dass ein Monitoring zu den Berufschancen der Absolvierenden stattfindet. Für den Studiengang ist eine Absolvierendenbefragung nach Abschluss der 1. Kohorte geplant. | | | | |

Studiengangprofil

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Sachstand / Standard und Bewertung | | | | |
| Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Studiengangprofil folgende Standards festgelegt: | | | | |
| <i>Der Studiengang hat ein klares, inhaltliches Profil und ist auf die Qualifikationsziele ausgerichtet. §11Abs.1</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Das Studiengangprofil ist nach Meinung des Gutachtergremiums inhaltlich und didaktisch fundiert und im Hinblick auf die definierten Qualifikationsziele stimmig. Die Qualifikationsziele sind kompetenz- und lernorientiert ausgerichtet und der Wechsel von theoretischen und praktischen Studienphasen stellt die Erreichung der Qualifikationsziele sicher. In Bezug auf die Befähigung lt. § 9 (3) HebG ²¹ „wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können“, sind nach Ansicht des Gutachtergremiums Überlegungen notwendig, in welcher Form Innovation in der Geburtshilfe entwickelt und curricular verankert werden können. | | | | |
| <i>Es werden die wichtigsten Grundkonzepte und Methoden des Fachgebiets sowie interdisziplinäre Inhalte vermittelt.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Der Studiengang vermittelt Methoden, Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Hebamme befähigen. In den modular aufgebauten praktischen Studienphasen wenden die Studierenden die in den verschiedenen fachwissenschaftlichen Disziplinen erworbenen Kenntnisse praktisch an und vertiefen | | | | |

²¹ https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/_9.html

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| diese unter der Anleitung und Supervision der Praxisanleitung und Praxisbegleiter*innen. Besonders die gemeinsamen interdisziplinären und interprofessionellen Veranstaltungen stellen nach Ansicht des Gutachtergremiums einen Mehrwert dar. | | | | |
| <p><i>Die Qualität des Angebots entspricht international akzeptierten Standards. §13 Abs.1</i></p> <p>Die didaktische Grundlage des Curriculums basiert auf internationalen Standards²². Die in § 9 HebG formulierten Studienziele sind an den aktuellen globalen Empfehlungen der WHO²³ und des Hebammenweltverbandes ICM²⁴ ausgerichtet. Die Orientierung am „<i>Framework for Quality Maternal and Newborn Health</i>“ von Renfrew et al. wird von den Gutachterinnen besonders positiv hervorgehoben.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Kompetenzen (stufengerechtes Kompetenzprofil), die im Rahmen eines Bachelor- und Masterstudiums erworben werden, unterscheiden sich klar voneinander. §11 Abs.2</i></p> <p>Das Kompetenzprofil des Studiengangs entspricht dem eines grundständigen Studiengangs. Das kompetenzorientiert ausgestaltete Curriculum ermöglicht den Studierenden an spezifischen exemplarischen Handlungssituationen praktische Fertigkeiten einzuüben.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ²⁵ verantwortet durch den Akkreditierungsrat. | | | | |
| <i>Bewertet ist § 11 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Qualitätsziele und die angestrebten Lernergebnisse.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

²² Renfrew, McFadden, Bastos, Campbell et al. The Lancet 384, 1129-1145, 2014 und Nursing and Midwifery Council (NMC). Standards of proficiency for midwives. Published 18 November 2019. [standards-of-proficiency-for-midwives.pdf \(nmc.org.uk\)](https://www.nmc.org.uk/standards-of-proficiency-for-midwives.pdf)

²³ Strengthening Quality Midwifery Education for Universal Health Coverage 2030. Department of Maternal, Newborn, Child and Adolescent Health World Health Organization. Geneva 2019

²⁴ International Confederation of Midwives (ICM). Global Standards for Midwifery Education. [Appendix A \(internationalmidwives.org\)](https://www.internationalmidwives.org/appendix-a-internationalmidwives.org) 2013 under revision und International Confederation of Midwives (ICM). Essential Competencies for Midwifery Practice. [icm-competencies-english-final-jan-2019-update-final-web-v1.0.pdf \(internationalmidwives.org\)](https://www.internationalmidwives.org/icm-competencies-english-final-jan-2019-update-final-web-v1.0.pdf)

²⁵ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

| Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Bewertet ist <u>§ 11 Abs. 2 BlnStudAkkV</u> . Die Bewertung betrifft die Aspekte der fachlich wissenschaftlichen Anforderungen und die Stimmigkeit mit dem Abschlussniveau. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bewertet ist <u>§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV</u> . Die Bewertung betrifft vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bewertet ist <u>§ 13 Abs. 1 BlnStudAkkV</u> . Die Bewertung betrifft die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Aufbau des Studiengangs und Qualifikationsziele

| Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Aufbau des Studiengangs und Qualifikationsziele folgende Standards festgelegt: | | | | |
| Die angebotenen Module und Lehrveranstaltungen sind organisatorisch und inhaltlich aufeinander abgestimmt. <small>§12Abs.1</small> Die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Module und geplanten Lehrveranstaltungen ist nach Meinung des Gutachtergremiums klar beschrieben. Die Theorie- und Praxismodule sind inhaltlich und zeitlich miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt. Die kompetenzorientierte Gestaltung der spiralförmig aufeinander aufbauenden Praxismodule ist konzeptionell berücksichtigt. Das Gutachtergremium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Durchführung des Studiengangs zu evaluieren ist, ob inhaltliche und organisatorische Doppelungen auftreten. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Es liegen eindeutig formulierte und dem Abschluss klar zugeordnete wissens- und kompetenzorientierte Qualifikations- und Lernziele vor. <small>§11Abs.1,2</small> In der Studienordnung sind sowohl die übergeordneten Qualifikationsziele als auch die modulspezifischen Ausbildungsziele festgelegt. Die | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Qualifikations- und Lernziele sind nach Meinung des Gutachtergremiums sehr klar beschrieben. Der Kompetenzerwerb auf der Grundlage des Praxiscurriculums insbesondere mit Blick auf die berufliche Ausbildung und die staatliche Prüfung ist gewährleistet. Allerdings ist in der Durchführung des Studiengangs zu prüfen, in wie weit die Qualifikations- und Lernziele erreicht werden können.</p> | | | | |
| <p><i>Diese sind allen an der Lehre beteiligten Personen sowie den Studierenden bekannt.</i></p> <p>Die Studierenden und Lehrenden werden über die Lernziele informiert. Im Hinblick auf die praktischen Studienphasen werden zu Beginn jedes Praxismoduls die modulbezogenen und individuellen Qualifikationsziele in einem Erstgespräch zwischen Studierenden und Praxisanleitung besprochen und schriftlich fixiert.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Lehrinhalte des Studiengangs stimmen mit den Qualifikations- und Lernzielen überein. §12Abs.1</i></p> <p>Das Curriculum ist im Hinblick auf die Qualifikations- und Lernziele stimmig aufgebaut und beinhaltet verschiedene Lehr- und Lernformen, um ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen zu ermöglichen. Besonders gut im Curriculum integriert sind nach Meinung des Gutachtergremiums die Lehrinhalte zur Prävention und Gesundheitsförderung.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die festgelegten Qualifikations- und Lernziele orientieren sich an den Prinzipien der Lehre. §11Abs.1, §17Abs.1</i></p> <p>Die in der Studienordnung definierten übergreifenden Qualifikationsziele orientieren sich an den Prinzipien der Lehre, die praxis- und kompetenzorientiert, partizipativ und kooperativ sowie wissenschaftsbasiert ausgerichtet sind. Das Curriculum wird der Praxis- und Kompetenzorientierung vollumfänglich gerecht. Das Prinzip der Partizipation und Kooperation spiegelt sich in der Akzentuierung auf interdisziplinärem Denken und Arbeiten wider. Lerninhalten, die wissenschaftliches Denken und Arbeiten vermitteln und sich kritisch mit fachspezifischen Inhalten (z.B. in der Bachelor Thesis) beschäftigen, entsprechen dem Prinzip der wissenschaftsbasierten Lehre.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die angewandten Unterrichtsformate und didaktischen Methoden unterstützen das Erreichen der Qualifikations- und Lernziele und sind den</i></p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p><i>zu vermittelnden Inhalten angepasst. Sie motivieren die Studierenden zu selbständigem, eigenverantwortlichem Lernen. §11Abs.3, §12Abs.1</i></p> <p>Die Zuordnung der Unterrichtsformate und didaktischen Methoden zu den einzelnen Inhalten ist aus Sicht des Gutachtergremiums im Modulhandbuch klar beschrieben. Die Unterrichtsformate und didaktischen Methoden der einzelnen Module unterscheiden sich je nach Qualifikations- und Lernziel. Das in den theoretischen Lehrveranstaltungen erworbene Wissen und die im Skillstraining und den praktischen Studienphasen erlernten Kompetenzen tragen zum selbständigen und eigenverantwortlichen Lernen der Studierenden bei. In der Praxis ist es nach Meinung des Gutachtergremiums unabdingbar zu prüfen, inwieweit die Umsetzung gelingt und Anpassungen vorgenommen werden müssen.</p> | | | | |
| <p><i>Es werden wissenschaftliche Erkenntnisse und Arbeitsmethoden in das Studium integriert. Der Kontakt der Studierenden mit Forschungsergebnissen ist sichergestellt. §11Abs.3</i></p> <p>Die Gutachterinnen bestätigen, dass das Studiengangskonzept eine wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellt und neben wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden. Im Rahmen der Bachelorarbeit entwickeln die Studierenden eine Forschungsfrage und befassen sich mit Forschungsmethoden.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Studierenden bekommen regelmäßig Rückmeldungen zu ihrem Lernfortschritt.</i></p> <p>Im Hinblick auf das Feedback zum Lernfortschritt der Studierenden hebt das Gutachtergremium das ePortfolio sehr positiv hervor. Darüber hinaus finden die Vor- und Nachbesprechung der Praxiseinsätze in allen Semestern im Rahmen der theoretischen Studienphasen in Gruppen statt. Am Ende des Praxiseinsatzes findet ein Abschlussgespräch statt, in dem der Leistungsstand und Lernfortschritt durch eine Selbsteinschätzung der Studierenden und eine Fremdeinschätzung durch die Praxisanleiterin beurteilt und schriftlich dokumentiert wird.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Lehrinhalte berücksichtigen und sensibilisieren für Geschlechterunterschiede und weitere Diversitätsaspekte.</i></p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Diversitätsaspekte werden in allen Modulen berücksichtigt. Curricular ist das Thema Gender insbesondere in den Modulen M03, M11, M15, M18, M22 und auch in den Wahlmodulen ²⁶ verankert. In den Praxismodulen P01-P09 ²⁷ ist das Thema Diversität als übergeordnete Kernkompetenz formuliert. | | | | |
| Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ²⁸ verantwortet durch den Akkreditierungsrat. | | | | |
| <i>Bewertet ist § 11 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Qualifikationsziele, die angestrebten Lernergebnisse sowie die Rolle der Absolventen*innen.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Bewertet ist § 11 Abs. 2 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Aspekte der fachlich wissenschaftlichen Anforderungen und die Stimmigkeit mit dem Abschlussniveau.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Bewertet ist § 11 Abs. 3 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft für Bachelorstudiengänge die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Bewertet ist § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft den adäquaten Aufbau von Curriculum und die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie gegebenenfalls Praxisanteile.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Bewertet ist § 17 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft das Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegelt.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

²⁶ M03: Mutter und Kind nach der Geburt I, M11: Gesundheit fördern und präventiv handeln, M15: Gesundheitliche Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen auf die reproduktive Lebensphase, M18: Frauen und Familien lebensweltorientiert unterstützen und betreuen, M22: Frauen und Familien interdisziplinär begleiten.

²⁷ Praxismodulhandbuch: Modulübergreifende Schlüsselkompetenzen

²⁸ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Prüfungssystem

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Sachstand / Standard und Bewertung</p> <p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Prüfungssystem folgende Standards festgelegt:</p> | | | | |
| <p><i>Die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind zu Studienbeginn festgelegt und publiziert.</i></p> <p>Das Prüfungskonzept des Studiengangs ist in der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegt. Die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind darüber hinaus in den Modulbeschreibungen der Studienordnung erläutert und werden den Studierenden im Rahmen der Orientierungswoche zu Beginn des Studiums vorgestellt.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die bei der Leistungsbeurteilung angewandten Methoden und die beurteilten Inhalte entsprechen den Ausbildungszielen. §12Abs.4</i></p> <p>Das auf der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen basierende Prüfungskonzept des Studiengangs ist kompetenzorientiert ausgestaltet und ordnet jedem Modul ein bestimmtes Prüfungsformat zu, welches sich wiederum an den Lernzielen orientiert. Besondere Formate stellen die mündlichen Fallbesprechungen zur Reflexion und Fallanalyse sowie die mündlich-praktischen Stationenprüfungen dar. Die modulübergreifenden OSCE-Prüfungen werden vom Gutachtergremium als sehr positiv bewertet, sie bilden die praktischen Fertigkeiten der Studierenden ab und verhindern viele einzelne Teilprüfungen. Gegenstand der aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil bestehenden staatlichen Abschlussprüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind die Kompetenzen nach Anlage 1 HebStPrV.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Prüfungsdichte ist angemessen und die Bewertungskriterien für Prüfungen sind den Studierenden bekannt. §12Abs.5 Satz 4</i></p> <p>Das Gutachtergremium bestätigt die Angemessenheit der Prüfungsdichte. Bei der Konzeption des Prüfungskonzepts wurde darauf geachtet, dass Dauer und Inhalte der Module den Prüfungsformaten sowie den Bewertungskriterien der Qualifikationsziele entsprechen. Das Studiengangskonzept sieht vor, dass im Rahmen der Lehr- und Prüfungsevaluation die Angemessenheit der Prüfungsdichte im Hinblick auf die</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Lernziele überprüft und ggf. angepasst werden. Die Bewertungskriterien für Prüfungen werden veröffentlicht und den Studierenden bekannt gemacht. | | | | |
| <p><i>Die Prüfungsinhalte decken sich mit den Inhalten der dazugehörigen Lehrveranstaltungen. §12Abs.4</i></p> <p>Das Gutachtergremium bewertet diesen Standard als erfüllt. Das Studiengangskonzept sieht vor, dass im Rahmen der Lehr- und Prüfungsevaluation die inhaltliche Abstimmung von Studien- und Prüfungsinhalten im Hinblick auf die Lernziele überprüft und ggf. angepasst wird.</p> <p>Das Gutachtergremium betont die Wichtigkeit innerhalb der Modulreviews zu reflektieren und zu prüfen, ob die Lernziele, die Lehr- und Lernaktivitäten sowie die Prüfungsform ausreichend aufeinander abgestimmt sind.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Studierenden werden über ihre Prüfungsergebnisse informiert und erhalten bei Bedarf ein Feedback.</i></p> <p>Die Prüfungsergebnisse werden durch den Prüfungsbereich dokumentiert. Feedback über Ihre Leistungsbewertung erhalten die Studierenden über das E-Portfolio (siehe auch Kapitel Aufbau des Studiengangs und Qualifikationsziele, Seite 26). Die Studierenden haben nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit Einsicht zu nehmen. Rückfragen zu Prüfungen erfolgen in Absprache mit den Modulverantwortlichen.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ²⁹ verantwortet durch den Akkreditierungsrat. | | | | |
| <p><i>Bewertet ist § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen der erreichten Lernergebnisse.</i></p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Bewertet ist § 12 Abs. 5 Satz 4 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation</i></p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

²⁹ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Studierbarkeit

| Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Studierbarkeit folgende Standards festgelegt:</p> | | | | |
| <p><i>Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind so aufeinander abgestimmt, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist. Der Workload (pro Semester/Modul bzw. Woche) ist angemessen und dokumentiert.</i> §12Abs.5 Satz 2,3</p> <p>Der Arbeitsaufwand pro Modul ist in der Studien- und Prüfungsordnung dokumentiert und in den Modulbeschreibungen hinterlegt. Als Herausforderung bezeichnet der Studiengang in seiner Selbstdarstellung den hohen Workload im gesamten Studium bedingt durch gesetzliche Rahmenbedingungen und die Vorgaben der Praxis. Das Studiengangskonzept sieht eine Überprüfung des Workloads im Rahmen der Modulevaluationen am Ende des Semesters vor. Das Gutachtergremium unterstreicht an dieser Stelle die Wichtigkeit der Überprüfung des effektiven Workloads.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die individuellen Erfolgsraten der Studierenden über den gesamten Verlauf des Studiums werden dokumentiert und erlauben die Ermittlung der effektiven Studiendauer.</i> §12Abs.5 Satz 2,3</p> <p>Der Studiengang dokumentiert die individuelle Erfolgsrate der Studierenden über den Studienverlauf. Ein Monitoring zur Ermittlung der effektiven Studiendauer und ein Abgleich der tatsächlich aufgewendeten Studienleistung zur vorgesehenen Gesamtstudiendauer ist vorgesehen.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen³⁰ verantwortet durch den Akkreditierungsrat.</p> | | | | |
| <p><i>Bewertet ist § 12 Abs. 5 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Studierbarkeit durch Überschneidungsfreiheit Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie eine angemessene Prüfungsbelastung.</i></p> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

³⁰ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

Internationalität und Mobilität

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Studiengangskonzept und das Kriterium Internationalität und Mobilität folgende Standards festgelegt:</p> | | | | |
| <p><i>Die Strukturierung des Studiums unterstützt die nationale und internationale Mobilität der Studierenden. §12Abs.1</i></p> <p>Geeignete Rahmenbedingungen zu studentischen Mobilität sind im Studiengangskonzept berücksichtigt. Das 4. Semester wurde als geeignetes Mobilitätsfenster identifiziert, zu diesem Zeitpunkt haben die Studierenden bereits berufspraktische Studienphasen in verschiedenen Arbeitsbereichen absolviert. Der Studiengang weist in seiner Selbstdarstellung darauf hin, dass durch die engen Zeitfenster in den 7 Semestern die internationale Mobilität der Studierenden ggf. nicht in jedem Fall im gewünschten Umfang realisiert werden kann. Module und darin enthaltene Lehrveranstaltungen werden jeweils nur einmal jährlich angeboten, dadurch sind versäumte Module nicht ohne weiteres nachzuholen.</p> <p>E5: Das Gutachtergremium empfiehlt aufgrund der engen Zeitfenster im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität zu schaffen und den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Der Studiengang organisiert und unterstützt Austauschprogramme mit nationalen/internationalen universitären Institutionen.</i></p> <p>Das Studiengangskonzept sieht vor zu Beginn mit einer Anzahl von 2 „outgoings“ und im Gegenzug 2 „incomings“ je Hochschule/ Universität zu starten. Im Vollausbau des Studienganges sollen die Kooperationsverträge um maximal 2 neue Verträge pro Jahr erhöht werden. Die Auslandsaufenthalte werden begleitet und organisiert durch Charité International Cooperation (ChiC). Im europäischen ERASMUS Programm hat die Charité mit 76 Partnern ein umfangreiches Partnernetzwerk, um ihren Studierenden das Auslandsstudium zu ermöglichen. Weitere Informationen siehe Kapitel Partnerschaften und Kooperationen.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Bestehende interuniversitäre Vereinbarungen sehen die gegenseitige, für die Studierenden transparente Anrechnung von Studienleistungen (Kreditpunktesystem gemäß ECTS) vor.</i></p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Studienzeiten und Studienleistungen anderer Hochschulen werden nach § 47 der RASP gemäß anerkannt. | | | | |
| <i>Das bestehende Netzwerk von interuniversitären Vereinbarungen wird nach Bedarf ausgebaut.</i> Aus den bereits für den Modellstudiengang Medizin bestehenden Erasmus-Verträgen werden gezielt weitere Partneruniversitäten ausgewählt, die aufgrund Ihres Internationalisierungskonzepts interessant für den Hebammenstudiengang sind. (siehe auch Kapitel Partnerschaften und Kooperationen) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ³¹ verantwortet durch den Akkreditierungsrat. | | | | |
| <i>Bewertet ist § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die studentische Mobilität ohne Zeitverlust.</i> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5.5 Beratung und Betreuung von Studierenden

| Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Beratung und Betreuung von Studierenden folgende Standards festgelegt: | | | | |
| <i>Das Beratungsangebot für Studierende ist transparent und die Nutzung ist bekannt.</i> Eine Information über die zur Verfügung stehenden Beratungsangebote findet zu Beginn des Studiums in der Einführungsveranstaltung statt. Der studienganginterne Beratungsbedarf ist derzeit noch nicht abschätzbar, insbesondere für die Beratung der Praxisphasen. Der Stu- | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

³¹ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>diengang betont die Wichtigkeit eines strukturell zu verankernden Mentorings für die Studierenden und weist darauf hin, dass in den Praxismodulen Beratungs- und Hilfsangebote gemeinsam mit den Kooperationspartnern etabliert werden.</p> <p>E6: Um den Studierenden in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung ausreichend Unterstützung anzubieten, empfiehlt das Gutachtergremium ein Mentoringprogramm aufzubauen und strukturell zu verankern. Auf Grund der Erlebnisse in den diversen Praktika müssen Supervisionseinheiten in Kleingruppen im Curriculum vorgesehen sein. Gegebenenfalls notwendige Einzelsupervision soll organisatorisch und finanziell möglich sein.</p> | | | | |
| <p><i>Es stehen genügend personelle Kapazitäten zur Verfügung, um die Betreuungs- und Beratungsqualität für die Studierenden zu sichern.</i></p> <p>Das Referat für Studienangelegenheiten ist Anlaufstelle für alle organisatorischen und allgemeinen Fragen rund um das Studium. Zur fachlichen Beratung im Studiengang steht die Studiengangkoordination zur Verfügung. Für die Praxiseinsätze unterstützen jeweils die praxisbegleitenden Lehrpersonen, die die Studierenden nicht nur beurteilen, sondern auch beraten und betreuen. Gemäß RASP wird im zweiten Studienjahr für alle Studierenden eine Studienverlaufs- und Fachberatung angeboten. Bei Verzögerungen im Studienablauf und bei nicht Bestehen einer Wiederholungsprüfung werden die verpflichtenden Studienfachberatungen vom Prüfungsbereich vorbereitet, begleitet und dokumentiert.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5.6 Beteiligung von Studierenden

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|---------|-------------------|---------------|-----------------------------|
| <p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Beteiligung von Studierenden folgende Standards festgelegt:</p> | | | | |

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p><i>Die Studierenden werden in angemessener Weise in die Entscheidungsprozesse bezüglich des Studiengangs und der Qualitätsentwicklung einbezogen. §12Abs.1</i></p> <p>Im Studien- und Prüfungsausschuss sind zwei studentische Vertretungen als Mitglieder vorgesehen. Im Prüfungsausschuss sind die Studierenden mit Ausnahme der Leistungsbewertung und der Bestellung von prüfenden Personen stimmberechtigt. Darüber hinaus sieht das Studiengangskonzept für jedes Modul eine studentische Modulverantwortung vor. Diese studentischen Modulverantwortlichen fungieren als Schnittstelle zwischen dem Prodekanat, den Dozierenden und den Studierenden. Sie sind Teil der Reviews und tragen ein hohes Maß an Verantwortung.</p> <p>Alle Studierenden sind an der Lehrveranstaltungs- und Prüfungsevaluation sowie durch die zentralen Befragungen und die Evaluation der Praxiseinsätze an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Einen besonderen Stellenwert nimmt das Konzept der praktischen Studienphasen ein, das die Qualitätssicherung der Praxiseinsätze durch die studentische Evaluation vorsieht.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen³² verantwortet durch den Akkreditierungsrat.</p> | | | | |
| <p><i>Bewertet ist § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft das aktive Einbeziehen der Studierenden in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse.</i></p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Bewertung betrifft den Studienerfolg und erfolgt auf Grundlage des § 14 BlnStudAkkV:</i></p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

³² Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

5.7 Studienganginterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

| Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie studienganginterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung folgende Standards festgelegt:</p> | | | | |
| <p><i>Der Studiengang setzt Maßnahmen zur systematischen Qualitätssicherung und -verbesserung um. §13Abs.1, §17Abs.1</i></p> <p>Verschiedene Instrumente zur systematischen Qualitätssicherung und -verbesserung sind im Studiengangskonzept vorgesehen. Neben den Akkreditierungen sichert die interne Evaluation die Qualitätssicherung und Verbesserung innerhalb des Studiengangs. Das Evaluationskonzept umfasst eine Studieneingangsbefragung, eine jährliche Studienzufriedenheitsbefragung sowie alle 3 Jahre eine studiengangübergreifende Befragung zur Strukturqualität und Absolvierendenbefragungen. Die Ergebnisse aller Befragungen werden in die Qualitäts- und Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen.</p> <p>Während des Studiums erfolgt die systematisch durchgeführte Lehrevaluation, die Prüfungsevaluation sowie die methodisch-didaktische Evaluationen der Lehrenden. Bei Bedarf sind zusätzlich Zwischenevaluationen vorgesehen, um ggf. frühzeitig Maßnahmen zur Verbesserung ergreifen zu können. Ein Kernelement im Evaluationsmodell ist die Überprüfung der praktischen Studienphasen. Der Studiengang weist in seiner Selbstdarstellung darauf hin, dass die Evaluationsinstrumente für die Praxis etabliert und dem jeweiligen Setting angepasst werden müssen. Das Gutachtergremium betont in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Überprüfung sowohl der inhaltlichen als auch der personellen Qualität der Praxiseinsätze (siehe Kapitel Ausstattung Personal, E3).</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Lehre wird regelmäßig evaluiert und den Resultaten entsprechend angepasst. §14</i></p> <p>Das Evaluationskonzept sieht die systematische Evaluation der Lehre in den Formaten Lehrveranstaltung, Prüfungen und Praxiseinsätze vor. In den Reviews werden die Evaluationsergebnisse besprochen und ggf. Maßnahmen abgeleitet.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Evaluationsergebnisse sowie die daraus folgenden Maßnahmen werden bekannt gemacht. §14</i></p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Sachstand / Standard und Bewertung | | | | |
| Das Evaluationskonzept des Studiengangs sieht vor, dass die Evaluationsergebnisse den Studiengang- und Modulverantwortlichen, den studentischen Vertretungen, den Lehrenden sowie den entsprechenden Ausschüssen zur weiteren Planung und Qualitätsverbesserung zur Verfügung gestellt und im Intranet der Charité veröffentlicht werden. | | | | |
| <i>Der Studiengang verwendet die Ergebnisse der Absolvierendenbefragung, um das Studienangebot zu verbessern. §14</i> Sechs Monate sowie zwei Jahre nach Abschluss des Bachelorstudiums erfolgen Absolvierendenbefragungen, deren Ergebnisse in die Qualitätsentwicklung des Studiengangs miteinbezogen werden. | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Die Praxisrelevanz des Studiengangs ist gegeben und wird regelmäßig überprüft. Das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis ist bekannt.</i> Siehe hierzu die Ausführungen in den Kapitel 5.5. Studiengangskonzept, Bedarf, Arbeitsmarktsituation und Berufschancen und Studiengangprofil . | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ³³ verantwortet durch den Akkreditierungsrat. | | | | |
| <i>Bewertet ist § 13 Abs. 1 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Lehre.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Bewertet ist § 14 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden, Absolventen*innen. Im Vordergrund steht die Nutzung der Ergebnisse für die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Bewertet ist § 17 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität angelehnt an das Leitbild der Lehre.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

³³ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

5.8 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

| Sachstand / <i>Standard</i> und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <p>Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit folgende Standards festgelegt:</p> | | | | |
| <p><i>Der Studiengang verfügt über Studierendenstatistiken, welche die Entwicklung der Geschlechterverteilung und des Alters der Studierenden sowie ausländischer Studierender im Studienverlauf aufzeigen. §15</i> Ab dem Wintersemester 2021/2022 werden statistische Daten u.a. zur Geschlechterverteilung, zum Alter und der Herkunft der Studierenden dokumentiert.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Studienbedingungen sind so gestaltet, dass die Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet ist. Die Chancengleichheit ist insbesondere durch die zeitliche Festlegung, die Form und die Auswahl der Inhalte von Leistungsbeurteilungen nicht beeinträchtigt. §15</i> Die Studienbedingungen sind so gestaltet, dass die Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet wird. Studierende mit körperlichen oder gesundheitlichen Beeinträchtigung können einen Nachteilsausgleich beantragen. Die Charité verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Es besteht die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Studienorganisation berücksichtigt die Bedürfnisse Studierender und Dozierender mit Familienaufgaben sowie Studierender mit körperlicher Beeinträchtigung. §15</i> Die unterschiedlichen Lehrformate fördern eine flexible Lernumgebung und Studieren mit Kind wird ermöglicht. Das Familienbüro der Charité hält unterstützende Angebote vor und auf dem Campus Mitte ist ein Familienzimmer eingerichtet.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Die Chancengleichheit der Dozierenden ist sichergestellt.</i> Das Studiengangskonzept sieht die Gleichstellung der Geschlechter auch bei den Dozierenden vor. Lehrende mit gleichwertiger Qualifikation erhalten bei der Auswahl Chancengleichheit.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <p><i>Ausgeprägte Ungleichgewichte in der Repräsentation der Geschlechter sind nachvollziehbar begründet. §15</i></p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Sachstand / Standard und Bewertung | | | | |
| Die Geschlechterverteilung sowohl der Studierenden als auch der Dozierenden wird dokumentiert und Ungleichgewichte begründet. In der Praxis ist mit einem größeren Ungleichgewicht der Geschlechter zu rechnen. Der Hebammenberuf ist bisher weiblich dominiert, männliche Hebammen sind in Deutschland noch sehr selten im Berufsfeld anzutreffen. | | | | |
| Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ³⁴ verantwortet durch den Akkreditierungsrat. | | | | |
| <i>Bewertet ist § 15 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die Umsetzung der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf Studiengangebene.</i> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5.9 Partnerschaften / Kooperationen mit (nicht)hochschulischen Einrichtungen

| | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| Sachstand / Standard und Bewertung | | | | |
| Im Rahmen der Systemakkreditierung hat die Charité für die Kategorie Partnerschaften und Kooperationen folgende Standards festgelegt: | | | | |
| <i>Der Studiengang arbeitet auf nationaler bzw. internationaler Ebene aktiv mit anderen Institutionen, Fakultäten, Studiengängen zusammen.</i> Derzeit ist geplant, zunächst Kooperationsverträge mit der University of Rotterdam und der FH Rotterdam, der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), der FH Campus Wien und dem King's College London zu schließen. | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

³⁴ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

| Sachstand / Standard und Bewertung | erfüllt | teilweise erfüllt | nicht erfüllt | Kann nicht beurteilt werden |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| E7: Die Gutachter*innen empfehlen die geplanten Kooperationen zu formalisieren und den internationalen Ausbau des Netzwerks an Kooperationspartnern voranzutreiben. | | | | |
| <p><i>Der Studiengang unterhält Beziehungen zum Berufsfeld und den relevanten gesellschaftlichen Akteuren.</i></p> <p>Die Beziehungen zum Berufsfeld und relevanten gesellschaftlichen Akteuren haben durch den Einsatz der Praxisphasen einen besonderen Stellenwert. Im Rahmen der Kooperationen mit den Praxispartnern wird ein sehr gutes Netzwerk aufgebaut.</p> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Dem Akkreditierungsbericht der Charité sind akkreditierungsrelevante Paragraphen der BlnStudAkkV inhaltlich zugeordnet. Diese sind Bestandteil des Rasters der Programmakkreditierungen ³⁵ verantwortet durch den Akkreditierungsrat. | | | | |
| <p><i>Bewertet ist § 9 BlnStudAkkV. Die Bewertung betrifft die vertragliche Regelung von Art und Umfang der Kooperationen, die Beschreibung auf der Internetseite der Charité bzw. des Studiengangs sowie den dokumentierten Mehrwert für die Studierenden und die Charité.</i></p> <p>Art und Umfang der bestehenden nichthochschulischen Kooperationen sind unter Einbeziehung der nichthochschulischen Lernorte und Studienanteile (Praxisphasen) vertraglich geregelt. Die Nennung und Beschreibung der Kooperationspartner auf der Internetseite sowie die Dokumentation des „Mehrwerts“ für die Studierenden ist bis dato nicht erfolgt.</p> <p>A2: Gemäß § 9 BlnStudAkkV „Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ sind die Kooperationspartner auf der Internetseite des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft zu beschreiben und der Mehrwert für die Studierenden und die Charité darzulegen.</p> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

³⁵ Raster Akkreditierungsbericht Fassung 02 – 04.03.2020

5.10 Studiengangdaten

Datenerfassung

Studiengang: Bachelorstudiengang Angewandte Hebammenwissenschaft

Aufnahme Studienbetrieb: 01.10.2021

Aufnahmekapazität (max. Anzahl der Studienplätze): 60 Studierende pro Jahr

| semesterbezo- gene Kohorte | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester 1 | | |
|-------------------------------|---|--------------|------|
| | insgesamt | davon Frauen | |
| | | absolut | % |
| WS 2021/2022 | 44 | 44 | 100% |

Anhang: Studienakkreditierungsverordnung Berlin

Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen der Programmakkreditierung auch für Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen.

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist eine besonders nachzuweisende künstlerische Eignung.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Berliner Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Kunsthochschulzugangsverordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Statt der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master können auch die lateinischen Bezeichnungen Baccalaureus oder Bacchalaurea und Magister und Magistra verwendet werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für das theologische Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, ver-

breiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es muss geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es hat die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium zu eröffnen.

(2) Das Curriculum ist durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule hat geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zu ergreifen.

(3) Der Studiengang muss darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) verfügen.

(4) Prüfungen und Prüfungsarten müssen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie müssen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit muss gewährleistet sein. Dazu ist insbesondere erforderlich

1. ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch³⁶ müssen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweisen, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

(1) Die Hochschule muss über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem muss den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre folgen und darauf abzielen, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es muss die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben gewährleisten. Die Hochschule muss Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht haben.

³⁶ Berufsbegleitende Studiengänge werden als Studiengänge mit besonderem Profilanspruch benannt.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem muss unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt worden sein. Es hat die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicherzustellen und Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem zu enthalten. Es muss auf geschlossenen Regelkreisen beruhen, alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, umfassen und über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung verfügen. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität sind von der Hochschule regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrates; Verleihung des Siegels

(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages in Verbindung mit Teil 2 und 3 dieser Verordnung. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

§ 23 Vorzulegende Unterlagen:

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Selbstbericht der Hochschule,
2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung muss sich der Prüfbericht auf die >Nachweise gemäß Nummer 3 und 4 beziehen,
3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang ein Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,
4. bei Antrag auf Systemakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

§ 24 Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

(3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. Er muss einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien enthalten. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.

(4) Das Gutachten ist vom Begutachtungsgremium nach § 25 abzugeben. Das Begutachtungsgremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien muss eine Begehung durch das Begutachtungsgremium stattfinden. Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Begutachtungsgremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

§ 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

(1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,

2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis,

3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.
Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde an die Stelle der Person nach Nummer 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung im Theologischen Vollstudium gemäß § 3 Absatz 3 und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt an die Stelle der Person nach Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

§ 35 Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.

(2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern oder den Vertreterinnen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

*Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung**

(2) Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.